

lehnten beizubringen sei, da erwähnte Entschädigungsgelder ein Aequivalent für die dem Gute Scharfenstein vorhin zuständig gewesenen Befugnisse wären, mithin einen Bestandtheil des Lehns ausmachten, über welches ohne Zustimmung der Mitbelehnten Seiten der Besitzer des berührten Gutes nicht verfügt werden könne.

Da die Besitzer des Mannlehngutes Scharfenstein sich bei diesem Bescheide beruhigen zu können nicht vermeinten, so führten selbige deshalb Beschwerde bei dem Ministerium der Justiz, und richteten ihren Antrag dahin:

ihnen zu gestatten, die Eingang erwähnten im Depositorium des Amtes Wolfenstein sich befindenden Ablösungs- und Grundsteuerentschädigungsgelder zu Erkaufung von Grundstücken, welche zu dem Mannlehngute Scharfenstein geschlagen werden sollen, zu verwenden, und zwar ohne vorhergegangene Befragung und Zustimmung der Mitbelehnten.

Zur Begründung dieser Beschwerde bezogen sich dieselben hauptsächlich auf die bereits erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche nach ihrer Meinung die Einwilligung der Mitbelehnten nicht erforderlich machten, und führen dabei noch an:

daß die Zahl der Mitbelehnten an dem Mannlehngute Scharfenstein ziemlich groß sei, dieselben in vielen Ländern zerstreut sich befänden, die Auffuchung daher schwierig, und deren Erfolg demnach sogar ungewiß sei.

Das Ministerium der Justiz hat nun aber den Beschwerdeführern hierauf zu erkennen gegeben:

daß es sich nicht bewogen finde, eine Verfügung an das Appellationsgericht zu Dresden, als Lehnhof, in der Maasse, wie gebeten worden, zu erlassen,

und zur Motivirung dieser Bescheidung Folgendes hervorgehoben:

ohne Zweifel sei zu Bestellung einer gültigen Lehnhypothek die Einwilligung des Lehnherrn erforderlich, nicht minder aber auch die Einwilligung der Mitbelehnten, solle anders die Hypothek Gültigkeit nicht bloß gegen den Lehnherrn, sondern auch gegen die Mitbelehnten haben. Dieses beruhe auf Grundsätzen und Vorschriften des Lehnrechts, und dem gemäß sei auch im Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 §. 180 der Begriff von hypothekarischen Schulden, zu deren Abtragung bei Lehngütern die eingehenden Ablösungscapitale nach §. 179 zunächst verwendet werden sollen, dahin näher bestimmt worden, daß darunter nur diejenigen Schulden zu verstehen wären, welche der Besitzer mit Einwilligung der Mitbelehnten, sei es nun, daß diese Einwilligung einmal für allemal, beziehentlich bis zu einem bestimmten verpfändbaren Betrag (Consensquantum), oder für den einzelnen Verpfändungsfall besonders erteilt worden, und überdies in einem wie in dem andern Falle mit Consens der Lehnbehörde aufgenommen habe.

Wären nun die Schulden, zu deren Abzahlung die Beschwerdeführer die Ablösungs- und Grundsteuerentschädigungsgelder gern verwenden möchten, ohne mitbelehnenschaftlichen Consens auf das Mannlehngut Scharfenstein gebracht worden, so wäre für die Art und Weise

dieser Verwendung dieser Gelder die Vorschrift §. 182 des angeführten Gesetzes allein maßgebend, wonach dieselben entweder zu einem Lehnsstamme gemacht und mit genügender hypothekarischer Sicherheit für die Lehnsinteressenten ausgeliehen, oder auf Erkaufung eines zum Lehn zu schlagenden Grundstücks verwendet werden müßten, und der Lehnhof, welcher nach §. 185 darüber Obacht zu führen habe, daß die Gebahrung mit den Ablösungscapitalien in der vorgeschriebenen Maasse erfolge, könne eine andere Gebahrung damit, und also auch die Verwendung zu Abtragung von Schulden, welche als hypothekarische in dem in §. 180 angegebenen Sinne nicht zu betrachten wären, nicht anders geschehen lassen, als wenn die Einwilligung der Lehnsinteressenten, deren Rechte das Gesetz durch die angeführten Vorschriften wahrzunehmen gebiete, dazu beigebracht werde.

Anlangend die weitere Beschwerde, so sei zwar in §. 182 des Ablösungsgesetzes nicht enthalten, daß es von der Entschließung und Zustimmung der Mitbelehnten abhängt, ob die Ablösungscapitale auf die eine oder die andere dort angegebene Weise verwendet werden sollen, und es könne angenommen werden, daß dieses im Allgemeinen auf der Entschließung des Besitzers beruhe. Daher werde, wenn der Besitzer sich dafür erklärt habe, daß die Ablösungscapitale zu einem Lehnsstamme gemacht und hypothekarisch ausgeliehen werden möchten, der Lehnhof mit dieser Erklärung sich in der Regel begnügen und die Beibringung der Zustimmung der Mitbelehnten nicht verlangen, weder im Allgemeinen dazu, daß ein Lehnsstamm daraus gebildet, noch darüber, wie und wo derselbe hypothekarisch angelegt und untergebracht werden solle, da, so viel Letzteres betreffe, es für die Beurtheilung dessen, was dazu gehöre, daß ein Capital als mit genügender hypothekarischer Sicherheit ausgeliehen gelten könne, es einen allgemeinen Maßstab und einfache Vorsichtsregeln gebe, bei deren Anwendung Gefahr eines Verlustes nicht leicht entstehen könne, so daß der Lehnhof bei der ihm in Betreff der leistenden Sicherheit ohnehin obliegenden Cognition die Beibringung einer speciellen Erklärung der Mitbelehnten über ihre Zufriedenheit mit der angebotenen hypothekarischen Sicherheit zu erfordern, sich überhoben erachten dürfe.

Anderer Rücksichten träten ein, wenn der Besitzer des Lehngutes sich dafür entscheide, die Ablösungsgelder zum Ankauf von Grundstücken, die zum Lehn geschlagen werden sollten, verwenden zu wollen.

Denn bei dieser Art der Verwendung hänge freilich die quaestio an mit der quaestio quomodo aufs engste zusammen, die letztere aber sei von der Art, könne so verschiedener individueller Beurtheilung unterliegen, daß schon um deswillen es nicht zu rechtfertigen sein würde, den Mitbelehnten dabei keine Stimme einzuräumen.

Es könne je nach den Verhältnissen dem Besitzer eines Lehngutes, bei welchem dieser Fall eintrete, der Ankauf eines gewissen Grundstücks in einer oder der andern Hinsicht, wie namentlich wegen damit zu erreichender vorübergehender öconomischer Zwecke vorthellhaft erscheinen, und es auch wirklich sein, ohne daß durch den Ankauf und die Consolidirung des Grundstücks mit dem Lehngute eine mit dem Kaufpreise in richtigem Verhältnisse stehende dauernde Verbesserung des Lehngutes bewirkt werde.